

Wahlordnung

zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl 15 Vertreter und 4 Ersatzvertreter der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren.
2. Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit, bis zu der die Wahl abzuschließen ist (Wahltag). Dieser soll nicht mehr als zwei Monate vor oder nach Ablauf der Amtszeit der laufenden Vertreterversammlung liegen. Bei der erstmaligen Wahl der Vertreterversammlung bestimmt der Wahlausschuss den Wahltag unverzüglich, nachdem er sich konstituiert hat.

§ 2

Wahlausschuss

1. Die Vertreterversammlung wählt spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung; der erste Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die dem Versorgungswerk angehören müssen, nicht der Vertreterversammlung angehören und keine Bewerber sein dürfen. Es können bis zu drei Ersatzmitglieder gewählt werden, die ebenfalls dem Versorgungswerk angehören müssen und keine Bewerber sein dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz des Versorgungswerkes.
2. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Wahltages (§ 1 Abs. 2);
 - b) Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 4);
 - c) Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 5);
 - d) Wahlausschreibungen (§ 3)
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 6);
 - f) Bestimmung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§7 Abs.4);
 - g) Zulassung der Wahlvorschläge (§ 9);
 - h) Ausfertigung und Versendung der Wahlunterlagen (§§ 14, 15);
 - i) Entscheidung über Wahlanfechtungen (§ 23);
 - j) Feststellung (§ 16) und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 21)
 - k) Auslosung bei Stimmgleichheit (§ 18).

3. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wahlausschuss kann in Abstimmung mit dem Vorstand zu seiner Unterstützung auch die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes nutzen. Geschäftssitz des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes; Korrespondenz mit dem oder Eingaben an den Wahlausschuss sind dorthin zu adressieren.
4. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Beschlüsse des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter oder bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter den Betroffenen in der Form des § 23 Absatz 5 bekanntgegeben oder veröffentlicht, soweit diese Wahlordnung dies vorsieht.
5. Über den Verlauf der Wahlausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder angegeben sein. Sie muss die gestellten Anträge, über die abgestimmt worden ist, in ungekürztem Wortlaut, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
6. Veröffentlichungen erfolgen auf Vermittlung des Vorstandes auf der Internetseite des Versorgungswerkes.

§ 3

Vorbereitung der Wahl

1. Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag erstellt der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein muss.
2. Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - a) Die Namen und Anschriften der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sowie deren Anschriften;
 - b) den Wahltag (§ 1 Abs. 2 S. 1);
 - c) die Angabe, ab wann, wo und wie lange Abschriften des Wählerverzeichnisses zur Einsicht ausliegen;
 - d) den Hinweis, dass nur Mitglieder wirksam wählen und gewählt werden können, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind;
 - e) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können (§ 6);

- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge schriftlich innerhalb von mindestens einem Monat nach Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 4) sind anzugeben;
 - g) einen Hinweis auf den Inhalt der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2);
 - h) die Mindestzahl von wahlberechtigten Mitgliedern, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt sein muss (§ 7 Abs. 2);
 - i) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass beim Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in den Stimmzettel aufgenommen (§ 14) und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist;
 - j) den Hinweis, dass das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt wird.
3. Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
 4. Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.
 5. Das Wahlausschreiben wird mit einfachem Brief an die einzelnen Mitglieder unter der dem Versorgungswerk bekannten Anschrift zugesandt. Die Übersendung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 4

Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder auf (Wählerverzeichnis). Er hat dieses Verzeichnis bis einen Monat vor dem Wahltag auf dem Laufenden zu halten und zu ergänzen. Wer erst nach diesem Zeitpunkt Mitglied des Versorgungswerkes wird, ist nicht wahlberechtigt.
2. Das Wählerverzeichnis ist in Form einer Wählerliste zu führen. Die Listen müssen gebunden oder geheftet sein.
3. Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 - a) laufende Nummer des wahlberechtigten Mitgliedes
 - b) Vor- und Familienname des wahlberechtigten Mitgliedes
 - c) Kanzlei- oder Wohnanschrift des wahlberechtigten Mitgliedes
 - d) Rubrik für Vermerk über die Stimmabgabe
 - e) Bemerkungen

§ 5

Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Mitglieder für mindestens zwei Monate, beginnend ab dem vierten Monat vor dem Wahltag auszulegen.

§ 6

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jedes Mitglied kann innerhalb der Auslegungsfrist (§ 5) beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied, das den Einspruch eingelegt hat, und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich, spätestens am Tag vor dem Wahltag in der Form des § 23 Absatz 5 mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
3. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag unterbreiten oder sich selbst bewerben.
2. Der Wahlvorschlag muss von dem Bewerber und außerdem von wenigstens fünf in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern unterzeichnet sein, die den Wahlvorschlag unterstützen (Unterstützer). Handelt es sich um einen Eigenvorschlag, muss dieser vom Bewerber und nicht weniger als fünf in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterzeichnenden Mitglieder einschließlich des vorgeschlagenen Mitglieds sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen.
3. Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die im Wählerverzeichnis aufgeführt worden sind.
4. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens drei Monate vor dem Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss bestimmt den genauen Tag und die Uhrzeit, mit der die Einreichungsfrist endet.

§ 8

Vorprüfung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und, soweit feststellbar, die Uhrzeit des Eingangs.
2. Etwaige Mängel hat der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses dem vorschlagenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen und ihn unter Rückgabe des Wahlvorschlages aufzufordern, die Mängel innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Wahlvorschläge können nach Eingang beim Wahlausschuss durch den Vorschlagenden nicht zurückgenommen werden, sofern es sich nicht um eine Eigenbewerbung handelt.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss überprüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 7 Absatz 4 die Wahlvorschläge, insbesondere
 - a) die Einhaltung der Einreichungsfrist;
 - b) die Vollständigkeit der Wahlvorschläge;
 - c) die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag, die Wahlberechtigung des Vorschlagenden, der Unterstützer sowie des vorgeschlagenen Mitgliedes;
 - d) die Einhaltung des Verbots der Aufnahme mehrerer Bewerber in einen Wahlvorschlag;
2. Der Wahlvorschlag ist ungültig,
 - a) der nicht rechtzeitig eingereicht worden ist;
 - b) der nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist;
 - c) der den Bewerber so unvollständig bezeichnet, dass Zweifel über seine Person bestehen können, oder der einen nicht ins Wählerverzeichnis eingetragenen Bewerber enthält;
 - d) der im Falle des § 8 Absatz 2 ohne Behebung des Mangels wieder eingereicht worden ist.

§ 10

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Ist nach Ablauf der in § 7 Absatz 4 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag oder sind gültige Wahlvorschläge in einer geringeren Zahl eingegangen, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind, so gibt der Wahlausschuss dies unverzüglich in gleicher Weise wie bei der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von mindestens drei Wochen auf; er bestimmt den Ablauf der Frist nach Tag und Uhrzeit. Sind auch in der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen oder in zu geringer Zahl, informiert der Wahlausschuss darüber unverzüglich den

Vorstand. Die Entscheidung über die Festsetzung einer Neuwahl trifft die Vertreterversammlung oder, sofern diese noch nicht gewählt ist, die Mitgliederversammlung.

2. Für die nachgereichten Wahlvorschläge gelten die §§ 8, 9 entsprechend.

§ 11

Reihenfolge der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden (§ 8 Absatz 2), so ist der Zeitpunkt, an dem der berichtigte Wahlvorschlag bzw. die Erklärung des Bewerbers eingegangen ist, maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet der Wahlausschuss über die Reihenfolge durch Los.

§ 12

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Beschlussfassung über die Wahlvorschläge, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der gegebenenfalls nach § 10 Absatz 1 verlängerten Einreichungsfrist, teilt der Wahlausschuss einem jeden Bewerber die Entscheidung über den Wahlvorschlag schriftlich mit.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

1. Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Das Wahlrecht wird bei der Wahl zur ersten Vertreterversammlung durch Briefwahl ausgeübt (§ 15). Für spätere Wahlen kann die elektronische Form der Stimmabgabe vorgesehen werden.
3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass er durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.
4. Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
5. Der Wahlberechtigte darf für die Stimmabgabe nur die vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen verwenden.
6. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind (ohne Ersatzvertreter).
7. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 14

Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge

1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden Stimmzettel gefertigt. Für die Herstellung hat der Wahlausschuss zu sorgen. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung haben. Sie dürfen keine Kennzeichen aufweisen.
2. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs (§ 11) unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Kanzlei- oder Wohnanschrift.
3. Die Stimmzettel enthalten einen Hinweis darauf,
 - a) dass das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - b) dass der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - c) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 - d) dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur derjenige gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - e) dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind;
 - f) dass die Stimmabgabe unwirksam ist, wenn der Stimmzettel den Vorgaben nach den Buchstaben b) bis e) nicht entspricht.
4. Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuss bereitzustellen; sie müssen undurchsichtig sein. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
5. Der Wahlausschuss hat ferner die freigemachten Wahlbriefumschläge zur Verfügung zu stellen, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlausschuss erforderlich sind. Der Wahlausschuss veranlasst, dass diese Wahlbriefumschläge die Anschrift des Wahlausschusses, den Vermerk „Briefwahl“ und auf der Vorderseite eine Rubrik „Absender“ tragen.

§ 15

Durchführung der Briefwahl

1. Der Wahlausschuss übersendet durch Vermittlung der Geschäftsstelle des Versorgungswerks den Wahlberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Wahltag, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag (§ 14). Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Unterlagen maßgeblich.
2. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er im verschlossenen Wahlbriefumschlag den unverschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig durch die Post oder auf andere Weise übergibt, dass er beim Wahlausschuss spätestens beim Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit (§ 1 Abs. 2 S. 1) vorliegt; die Rubrik „Absender“ ist vom Wahlberechtigten vor der Absendung oder Übergabe auszufüllen. Bei der Absenderangabe sind der Vor- und Familienname sowie die vollständige Kanzlei- oder Wohnanschrift vom Wahlberechtigten anzugeben.

3. Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
4. Unmittelbar nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Wahlbrief ist mit der Folge zurückzuweisen, dass keine Stimmabgabe vorliegt, wenn
 - a) er nicht bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgelegten Zeit eingegangen ist;
 - b) er unverschlossen eingegangen ist;
 - c) der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist;
 - d) der vorgeschriebene Wahlbriefumschlag und/oder der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden sind oder der Wahlumschlag mit einem Kennzeichen versehen ist;
5. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlages samt Inhalt verpackt und versiegelt als Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen.
6. Nach der Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe nacheinander ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Das Wahlergebnis wird nach Abschluss der Wahlhandlung und nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ermittelt. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Wahlausschuss die Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrechen; dabei sind die Wahlunterlagen unter Verschluss zu halten.
2. Zeit und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses sollen auf der Internetseite des Versorgungswerkes bekannt gemacht werden.
3. Vor dem Öffnen der Wahlurne werden die Briefumschläge und alle anderen nicht benötigten Unterlagen vom Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
4. Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

5. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
6. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss einen Beschluss fassen muss, sind der Wahlniederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
7. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 15 Absätze 4 bis 6, § 16), muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 17

Ungültige Stimmabgaben

1. Ungültig sind Stimmabgaben,
 - a) die nicht in einem vorgeschriebenen Wahlumschlag unter Verwendung des übersandten Stimmzettels abgegeben worden sind,
 - b) die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben sind,
 - c) die Zusätze und Vorbehalte enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der Zusätze und Vorbehalte enthält,
 - d) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 - e) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
 - f) auf denen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten nach § 13 Absatz 6 höchstens zustehen. Die abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.
2. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen.
3. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.
4. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mitzurechnen.

§ 18

Ermittlung der gewählten Bewerber

1. Bei der Wahl der Vertreter sind die Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerber sind bis zu der ausgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als Ersatzvertreter festzustellen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

§ 19

Wahlniederschrift

1. Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses;
 - b) die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
 - c) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Berechtigten;
 - d) den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist;
 - e) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 - f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen;
 - g) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen;
 - h) die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen;
 - i) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
 - j) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 - k) die Namen der gewählten Vertreter einschließlich Ersatzvertreter.
2. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 20

Benachrichtigungen

Der Wahlausschuss benachrichtigt durch Vermittlung der Geschäftsstelle die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, ihre Wahl in Textform anzunehmen. Er teilt sodann dem Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes das Ergebnis der Wahl sowie deren Annahme mit.

§ 21

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl durch Vermittlung des Vorstandes auf der Internetseite des Versorgungswerkes.
2. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 - a) die Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 - c) die Gesamtzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel;
 - d) die Gesamtzahl der gültigen und der ungültigen Stimmen;

- e) die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
- f) die Namen und Reihenfolge der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter;
- g) die Mitteilung, welche Bewerber die Wahl angenommen haben.

§ 22

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Wählerverzeichnis, Entwürfe der Bekanntmachung, Stimmzettel, Wahlvorschläge usw.) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der übernächsten Wahl zur Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes aufzubewahren.

§ 23

Wahlprüfung

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 21) folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
5. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
6. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 24

Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 25

Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt das Versorgungswerk. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Mitglied des Wahlausschusses € 150,00 für jede Zusammenkunft des Wahlausschusses. Daneben hat jedes Mitglied des Wahlausschusses Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Wahlausschusses. Für die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Pauschale Fahrkostenerstattung in Höhe von € 0,35/km gewährt. Wahlhelfern, die die Mitglieder des Wahlausschusses bei der Auszählung der Stimmen unterstützen, kann ebenfalls eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 26

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.